



Andre's Filmcatering – Georg-Hager Str. 10 – 81369 München

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Event- und Film-Catering

Um Ihre Veranstaltung optimal vorbereiten und durchführen zu können, bitten wir um Beachtung der folgenden Hinweise und verbindlichen Geschäftsbedingungen.

### Allgemeine Geschäftsbedingungen / Event Catering

#### § 1 Ausschließlichkeitsklausel

Für die gesamten Geschäftsbeziehungen - also auch für spätere Geschäfte - gelten ausschließlich die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Ambach Catering Berlin.

#### § 2 Auftragserteilung

Alle Angebote von Ambach Catering Berlin sind freibleibend. Jeder Auftrag muss vom Kunden schriftlich bestätigt werden und gilt erst dann für beide Parteien als verbindlich.

#### § 3 Änderung des Rechnungsadressaten

Ambach Catering Berlin weist darauf hin, dass für etwaige Änderungen des Rechnungsadressaten nach Vertragsabschluss eine Gebühr von 25,00 EUR erhoben wird. Darüber hinaus bleibt der ursprüngliche Vertragspartner (Schuldner) der gleiche. Des Weiteren werden Verzugszinsen in zulässiger Höhe erhoben.

#### § 4 Personenanzahl

Geringfügige Änderungen der Personenanzahl müssen bis sechs Werktage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich bestätigt werden. Ambach Catering Berlin behält sich vor, evtl. Preisanpassungen gemäß der veränderten Personenanzahl vorzunehmen. Die bestätigte Personenanzahl ist gleichsam ausschlaggebend für die Rechnungserstellung, unabhängig wie viele Personen tatsächlich bei der Veranstaltung anwesend waren.

#### § 5 Beschädigung und Schwund des Equipments

Der Auftraggeber hat die Sorgfaltspflicht über bereitgestelltes Equipment. Der Auftraggeber haftet für Beschädigungen und Schwund des bereitgestellten Inventars, soweit diese nicht auf das Verschulden von Ambach Catering Berlin zurückzuführen ist. Die Kosten bei Beschädigung oder Schwund des Materials werden mit dem Wiederbeschaffungswert bzw. mit der Reparatur des Equipments in Rechnung gestellt.

#### § 6 Witterungs- und Fremdeinflüsse

Bei Witterungs- und Fremdeinflüssen, die es unmöglich machen den Auftrag auszuführen, haftet Ambach Catering Berlin nicht. Evtl. geleistete Vorauszahlungen werden rückerstattet.

#### § 7 Verspätungen

Ambach Catering Berlin kann für evtl. Verspätungen nicht verantwortlich gemacht werden, ausgenommen die Verspätungen sind auf das Verschulden von Ambach Catering Berlin zurückzuführen.

#### § 8 Ausfall der Veranstaltung

Sollte die Veranstaltung, wenn nicht bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich angekündigt, ausfallen, berechnen wir 50 % des Auftragsvolumens. Sollte die Veranstaltung vor den zwei Wochen schriftlich angesagt ausfallen, berechnen wir für den Planungsaufwand 20 % des vorläufigen Auftragsvolumens ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Auftragsbestätigung.

#### § 9 Haftung

Ambach Catering Berlin haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und darüber hinaus nur soweit seine Vorlieferanten ihm gegenüber entsprechend haften.

#### § 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstiger Bestimmungen nicht berührt.

#### § 11 Sonstiges

Veranstaltungen mit Musik - ob Livemusik, ob Hintergrundmusik mit Tonträgerwiedergabe, ob Musikwiedergabe mit einem DJ - müssen bei der GEMA angemeldet werden. Dies obliegt dem Veranstalter. Sollte der Veranstalter dieser Anmeldepflicht nicht nachkommen, so ist Ambach Catering Berlin berechtigt, die Kontaktdaten des Veranstalters an die GEMA auf Anfrage weiterzuleiten.

#### § 12 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Firma Ambach Catering Berlin. Auch für die Durchführung von Auslandsaufträgen gilt deutsches Recht. Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### Allgemeine Geschäftsbedingungen / Filmcatering

#### § 1 Ausschließlichkeitsklausel

Für die gesamten Geschäftsbeziehungen - also auch für spätere Geschäfte - gelten ausschließlich die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Ambach Catering Berlin.

#### § 2 Auftragserteilung

Alle Angebote von Ambach Catering Berlin sind freibleibend. Jeder Auftrag muss vom Kunden schriftlich bestätigt werden und gilt erst dann für beide Parteien als verbindlich.

#### § 3 Leistungen bei Nachtdrehs (nur bei Teilcatering)

Die Leistungen bei Nachtdrehs, d. h. Anlieferungen nach 22.00 Uhr, werden mit 25 % Aufschlag berechnet.

#### § 4 Extreme Temperaturen

Bei extremen Temperaturen (ab 25 Grad Celsius im Schatten) berechnen wir einen Getränkeaufschlag pro Tag und pro Person von 1,50 EUR. Im Winter stellt die Firma Ambach Catering Berlin das Beheizen des Aufenthaltsraumes mit 17,50 EUR pro 11 kg Propangas in Rechnung.

#### § 5 Müllentsorgung

Für die Müllentsorgung ist der Auftraggeber verantwortlich. Wird der Müll durch Ambach Catering Berlin entsorgt, berechnen wir 9,00 EUR zzgl. 19 % MwSt. pro 120 l Müllbeutel. Diese Klausel tritt ab dem 3. Müllbeutel in Kraft.

#### § 6 Abbruch von Drehtagen

Abgebrochene Drehtage werden zu 100 % in Rechnung gestellt. Produktionsbedingte Absagen oder Verschiebungen von Drehtagen werden, wenn nicht bis um 12.00 Uhr des Vortages angekündigt, zu 50 % berechnet.

#### § 7 Absage des Auftrages

Der Ausfall / die Absage der gesamten Produktion wird, wenn nicht bis zwei Wochen vor Drehbeginn abgesagt, mit 30 % des Gesamtauftragsvolumens in Rechnung gestellt. Danach stellt Ambach Catering Berlin die Absage mit 60 % des Gesamtauftragsvolumens in Rechnung.

#### § 8 Kündigungsfrist

Die Firma Ambach Catering Berlin behält sich eine Kündigungsfrist von fünf Drehtagen vor. Bei vorzeitiger Kündigung des Vertrages (Zeitraum xy) durch den Auftraggeber erhöht sich die vereinbarte p. P. Pauschale rückwirkend auf den jeweiligen Ausgleichsbetrag. Da die Kosten-Kalkulation sich auf einen bestimmten Zeitraum beläuft und eine Beendigung zu verschiedenen Zeiten vollzogen werden kann, resultiert hieraus der jeweilige Anpassungsbetrag.

#### § 9 Beschädigung und Schwund des Equipments

Der Auftraggeber hat die Sorgfaltspflicht über bereitgestelltes Equipment. Der Auftraggeber haftet für Beschädigungen und Schwund des bereitgestellten Inventars, soweit diese nicht auf das Verschulden von Ambach Catering Berlin zurückzuführen ist. Die Kosten bei Beschädigung oder Schwund des Materials werden mit dem Wiederbeschaffungswert bzw. mit der Reparatur des Equipments in Rechnung gestellt.

#### § 10 Bereitstellung der Stromversorgung

Für die Stromversorgung des Cateringmobils (CEE Stecker - 32 Amp / am Set / Motiv ist der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftraggeber haftet für alle verderblichen Lebensmittel und deren Kosten, welche aufgrund einer verzögerten oder nicht vorhandenen Stromversorgung von Ambach Catering Berlin entsorgt werden müssen. Evtl. anfallende Kosten, wie z. B. Arbeitsstunden, verursacht durch Strommangel, trägt der Auftraggeber.

#### § 11 Bereitstellung eines Stellplatzes

Für die Bereitstellung eines geeigneten Stellplatzes mit einem festen Untergrund und leicht zugänglicher Stellfläche für das Cateringmobil (15m Lang / mind. 2,50 – bis max. 4,00 m breit) ist der Auftraggeber verantwortlich.

#### § 12 Haftung

Ambach Catering Berlin haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und darüber hinaus nur soweit seine Vorlieferanten ihm gegenüber entsprechend haften.

#### § 13 Verschiebungen von Drehtagen

Bei produktionsbedingten Verschiebungen von mehr als fünf Drehtagen ab oder innerhalb des vereinbarten Produktionszeitraumes berechnen wir ein Drehausfallgeld von 20 % des vereinbarten Volumens für den gesamten ausfallenden Zeitraum (d. h. für die abgesagten Drehtage). Bei produktionsbedingten Verschiebungen von mehr als fünf Drehtagen ab oder innerhalb des vereinbarten Produktionszeitraumes behalten wir uns vor, den gesamten Vertragszeitraum oder Teile des Vertragszeitraumes zu stornieren.

#### § 14 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Firma Ambach Catering Berlin. Auch für die Durchführung von Auslandsaufträgen gilt deutsches Recht.

#### § 15 Witterungs- und Fremdeinflüsse

Bei Witterungs- und Fremdeinflüssen, die es unmöglich machen den Auftrag auszuführen, haftet Ambach Catering Berlin nicht. Evtl. geleistete Vorauszahlungen werden zurückerstattet.

#### § 16 Ausfall des Fuhrparks

Sollte unser Fuhrpark aufgrund technischer Mängel nicht mehr einsatzbereit sein, behalten wir uns vor, fristlos vom Vertrag Abstand zu nehmen. Selbstverständlich wird die Firma Ambach Catering Berlin alle ihre möglichen Mittel nutzen und einsetzen, um das Catering weiterhin aufrecht zu erhalten. (Z. B. Shuttle-Service, Speisenproduktion in unserer stationären Küche etc.) Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

#### § 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstiger Bestimmungen nicht berührt.